



Per E-Mail

Landratsämter und kreisfreie Städte
in Niederbayern

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
10/11-7833-1
Herr Schweiger

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 12 51
albert.schweiger@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 10 68

Landshut,
22.06.2012

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners Einrichtung und Aufbau von Beratungs- und Koordinierungsstellen bei den Gemeinden

Anlagen:

Gemeinsames Ministerialschreiben vom 03.04.2008 (IC2-2101.2-9) mit weiteren Anlagen
Gemeinsames Ministerialschreiben vom 02.03.2010 (IC2-2101.2-9)
PP-Präsentation der LWF zur Besprechung bei der RNB am 19.06.2012
Auflistung Ansprechpartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Niederbayern war bis vor kurzem kein Befall mit dem Eichenprozessionsspinner (EPS) bekannt. Nach neueren Erkenntnissen müssen wir davon ausgehen, dass sich die Wärme liebende Falterart entlang von Ferntrassen (z.B. Autobahnen) über das bisherige Hauptverbreitungsgebiet in Franken auch auf Niederbayern ausbreitet. Die Autobahndirektion Südbayern hat vor wenigen Tagen einen massiven EPS-Befall auf Parkplätzen an der A 92 (Parkplatz Michaelsbuch, Bereich Plattling) und A 3 im Bereich Offenberg-Metten sowie an einzelnen Eichen auf dem Grünstreifen zwischen der AS Metten und dem Autobahnkreuz Deggendorf (Fahrtrichtung Passau) festgestellt. Die Autobahnparkplätze wurden vorerst gesperrt, die Nester werden nach der Verpuppung mechanisch beseitigt. Zudem werden die Autobahnmeistereien die Randbepflanzungen weiterhin beobachten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Befallspunkte erkannt werden. Es ist damit zu rechnen, dass der EPS über die Verkehrsstrassen hinaus angrenzende Wälder und Ortslagen besiedeln wird.

Die Raupen des EPS sind zwar zur Nahrungsaufnahme an die einheimischen Eichenarten (Stiel- und Traubeneiche) gebunden, die Raupen können zur Verpuppung ihre Nester jedoch auch an andere Bäume, Sträucher, Pfosten und den Boden bilden. Ab dem dritten Larvenstadium bilden die Raupen des EPS Brennhaare aus. Diese Haare können auch nach der Häutung

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

noch jahrelang schwere allergische Reaktionen beim Menschen auslösen. Jede Eiche kann vom EPS befallen werden, so dass Gefahren auch von Einzelexemplaren z.B. auf Kinderspielplätzen oder in Ortszentren aber auch in Hausgärten ausgehen können.

Die Bekämpfung des EPS obliegt in der Regel dem Eigentümer. Die Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden im Vollzug des LStVG im eigenen Wirkungskreis zu prüfen, ob ein sicherheitsrechtliches Eingreifen erforderlich ist. Sie können sich dabei unterstützend an die Fachbehörden (Gesundheitsabteilungen und untere Naturschutzbehörden bei den Kreisverwaltungsbehörden, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsämter und Straßenbauämter) wenden. Überregional stehen hierzu auch die Regierung von Niederbayern (Gewerbeaufsichtsamt und Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie weitere betroffene Sachgebiete) und sofern Waldschutzbelange betroffen sind auch die Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft zur Verfügung.

Zur Bekämpfung des EPS stehen mechanische und – in unabdingbaren Einzelfällen – auch chemische Methoden zur Verfügung. Eine chemische Bekämpfung des aktuellen Befalls ist bereits wegen der fortgeschrittenen Entwicklung 2012 nicht mehr möglich. Zudem ist eine mechanische Beseitigung des EPS-Befalls grundsätzlich einer chemischen Lösung (Einsatz von Biozid-Produkten) vorzuziehen. Eine Bekämpfung mit chemischen Mitteln auf Privatgrundstücken und im öffentlichen Grün zum Schutz der Bevölkerung darf nur mit Biozid-Produkten erfolgen, die für die Bekämpfung des EPS nach Biozidrecht zulässig bzw. zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel dürfen zum Schutz der Bevölkerung nicht angewendet werden, auch wenn diese nach Pflanzenschutzrecht für die Bekämpfung des EPS im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zugelassen sind. Der Einsatz von Biozid-Produkten unterliegt den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung. Auskünfte erteilt hierzu das Gewerbeaufsichtsamt (Dezernat 5) der Regierung von Niederbayern. Die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sind zu beachten.

Eine weitere Ausbreitung des EPS ist in den kommenden Jahren wahrscheinlich. Vorbeugend ist deshalb auf Aufklärung und Verhaltensprävention zu setzen. **Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat zusammen mit den beteiligten anderen Ministerien einen Leitfaden entwickelt, der in der Anlage beiliegt (Ministerialschreiben vom 03.04.2008 und 02.03.2010).** Demnach ist es vorrangiges Ziel, durch gezielte Aufklärung und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden. Bekämpfungsaktionen sind nur dort sinnvoll und angezeigt, wo der EPS im unmittelbaren Zusammenhang zu Siedlungen und öffentlichen Einrichtungen festgestellt wird und größere Gefahren für die Gesundheit oder für die Waldfunktionen zu befürchten sind.

Um ein zielgerichtetes Vorgehen sicher zu stellen, wird es regelmäßig notwendig sein, dass die betroffenen Kommunen für ihren Bereich Beratungs- und Koordinierungsstellen einrichten. Neben der Information der Bevölkerung und der Grundbesitzer sind auch die örtlichen Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehr, Sanitätseinrichtungen) und Vereine oder Personen mit besonderer Funktion (z.B. Jäger) Zielpartner für Informationen. Da der Befall regelmäßig nicht an Gemeindegrenzen hält, haben die Kreisverwaltungsbehörden insoweit lenkend einzugreifen. Die Kreisverwaltungsbehörden werden deshalb gebeten, unverzüglich die Gemeinden umfassend zu informieren. Unterstützend werden auch wir diesen Aufbau – soweit erforderlich – begleiten.

Wir bitten, das RS mit den Anlagen den kreisangehörigen Gemeinden bekanntzugeben und den Aufbau der Beratungs- und Koordinierungsstellen bei den Gemeinden umgehend einzuleiten. Zudem ist sicherzustellen, dass die Gemeinden bei einem weiteren Befall die örtliche Polizeidienststelle und die Kreisverwaltungsbehörde informieren. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, Erkenntnisse unverzüglich an die Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, weiterzuleiten.

Wir empfehlen, auf das Internetangebot der LWF zuzugreifen:

<http://www.forst.bayern.de/waldschutz/schaedlinge/index.php> und

Merkblatt 15: <http://www.lwf.bayern.de/veroeffentlichungen/lwf-merkblaetter/mb-15-eichenprozessionsspinner.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

Heckl
Bereichsleiter